

Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mittweida

Vom 25.06.2021

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 03.März 2014 (SächsGVBl. S. 146) die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, des § 63, Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist und des § 13, Abs. 1 bis 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291 ff), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), in seiner Sitzung am 24.06.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze und Bereitschaft

- (1) Die Auslagenpauschale beträgt für einen Einsatz von einer Dauer von unter 2 Stunden pauschal 10,00 € für den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der bei Brand-, Hilfe- und Katastropheneinsätzen unmittelbar vor Ort im Einsatz war. Ab einer Einsatzdauer von über 2 Stunden erhöht sich die Auslagenpauschale für diesen Einsatz einmalig um weitere 10,00 €
- (2) Die Auslagenpauschale je Einsatz beträgt 5,00 € für den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der zwar aufgrund des Einsatzrufes im Gerätehaus anwesend, aber nicht am Einsatzort unmittelbar eingesetzt war.
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt 50,00 € für den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der in der Einsatzgruppe eine Woche Dienst getan hat.
- (4) Sollte es zu Einsätzen kommen, bei denen aus einsatztaktischer Sicht eine Reserve an Einsatzkräften am Gerätehaus in Bereitschaft gehalten wird, so wird diese Reserve nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung entschädigt. Die Entscheidung ob eine einsatztaktische Reserve von Nöten ist trifft der Einsatzleiter.

§ 2

Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten monatlich nachstehende Aufwandsentschädigung:

1. der Gemeindeführer	150 €
2. der Stellvertreter des Gemeindeführers	100 €
3. die Ortsführer	
für Ortswehren < 25 Kameraden	60 €
für Ortswehren ≥ 25 Kameraden	100 €
4. die Stellvertreter der Ortsführer	
für Ortswehren < 25 Kameraden	30 €
für Ortswehren ≥ 25 Kameraden	50 €
5. der Jugendfeuerwehrwart der Stadtwehr	50 €
6. der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes	25 €
7. andere Angehörige der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich tätig werden	
Ausbildungsverantwortlicher	50 €
stellv. Ausbildungsverantwortlicher	25 €

(2) Funktionsträgern, die in mehreren Funktionen tätig sind, steht jeweils nur die Entschädigung für die am höchsten eingestufte Funktion zu.

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die zur Finanzierung der Entschädigung notwendigen Mittel werden im Haushalt geplant und daraus gezahlt.

(2) Teilbeträge werden für solche Monate gezahlt, in denen der Aufwandsentschädigungsanspruch nicht für den vollen Kalendermonat besteht. Die dabei ermittelten Beträge sind auf volle Euro zu runden.

(3) Die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger erfolgt am Ende des 1. Halbjahres für das gesamte Jahr.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5

Ersatz von Verdienstaufschlag

- (1) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 21,50 €. Pro Tag wird der Verdienstaufschlag für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.
- (2) Die Höhe des Verdienstaufschlags ist glaubhaft zu machen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mittweida vom 21.12.2017 außer Kraft.

Mittweida, den 25.06.2021


Schreiber
Oberbürgermeister

